

31. 1. Unter welchen Voraussetzungen haftet der Käufer eines Erbteils für Verbindlichkeiten aus einem vom Erben nach endgültigem Erwerb der Erbschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft?
2. Gilt die Beschränkung des § 2040 BGB. auch für den Erwerber eines Erbteils?
BGB. §§ 1967, 2033, 2040, 2382.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1925 i. S. B. (Rl.) w. B. u. Gen. (Befl.), V 140/25.

- I. Landgericht Landsberg a. B.
II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagte B. ist die Witwe des am 28. Juni 1915 in D. verstorbenen K. B. und hat diesen zur Hälfte des Nachlasses beerbt. Durch notarielle Verhandlungen vom 5. und 7. März, 25. und 27. April 1923 hat sie ihren Erbteil dem Beklagten W. verkauft und übereignet. Zum Nachlaß gehört das Grundstück D. Bb. VII Bl. 187. Die Beklagte B. hat es durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1920 in Gemeinschaft mit W. Br. in D. als Nachlasspfleger für die unbekanntes Miterben für 55 000 M an den Mitbeklagten F. B. verkauft, dieser hat es durch notariellen Vertrag vom 20. desselben Monats an die Eheleute Vo. weiterverkauft. Von diesen hat es der Kläger durch Vertrag vom 25. März 1922 in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau gekauft. Der Beklagte W. hat bei dem Erwerb des Erbanteils inhaltlich der Urkunden vom 5. und 7. März 1923 den von der Beklagten B. angenommenen Vorbehalt gemacht, daß er keine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag vom 12. Oktober 1920 übernehme.

Der Kläger verlangt von den Beklagten B. und W. die Verschaffung des Eigentums und die Einwilligung zur Auflassung des Grundstücks. Er stützt sich darauf, daß der Mitbeklagte F. und die Eheleute Vo. ihm den Auflassungsanspruch abgetreten hätten; der Vertrag vom 12. Oktober 1920 sei nachlassgerichtlich genehmigt (RGZ. §§ 1909 flg. 1911, 1915, 1821 Nr. 3, 1962) worden. . . .

Die Klage ist in erster Instanz abgewiesen, vom Berufungsgericht dagegen der Witwe B. gegenüber zugesprochen worden. Gegenüber dem Beklagten W. verblieb es bei der Klageabweisung. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . Das Berufungsgericht hat den Umstand unerörtert gelassen, daß zwischen den Beklagten W. und Witwe B. ein Erbschaftskauf im Sinne der §§ 2371 flg. vorliegt und daß sich hieraus für W. als Käufer den Nachlassgläubigern gegenüber eine besondere Haftung nach § 2382 ergibt (RGZ. Bd. 60 S. 131/132). Nach dessen Absatz 2 kann die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden. Danach kann der Vorbehalt, den W. im Erbschaftskaufvertrag bezüglich des über das Nachlaßgrundstück geschlossenen Verkaufs vom 12. Oktober 1920 gemacht hat, nicht mit

Erfolg dem Kläger entgegengehalten werden, sofern dieser in Ansehung seines mit der Klage verfolgten Erfüllungsbegehrens als Nachlassgläubiger im Sinne des § 2382 anzusehen ist. Dies bedarf mithin der Prüfung. Da sie unterblieben ist, war das Urteil aufzuheben. Keinem begründeten Zweifel unterliegt es, daß für den Kreis der Nachlassgläubiger im Sinne des § 2382 keine andere Begrenzung in Frage kommt, als sie für das Erbrecht überhaupt im Anschluß an § 1967 BGB. in Rechtsprechung und Rechtslehre (Planck, § 1967 Erl. 8) erörtert ist. Danach kann es nicht für ausgeschlossen erachtet werden, daß der Erbe durch Rechtsgeschäfte, die er selbst — erst nach Eintritt des Erbfalls und nach endgültigem Erwerb der Erbschaft — vorgenommen hat, eine Nachlassverbindlichkeit begründet und daß dies gegebenenfalls auch dann als zutreffend angenommen werden kann, wenn etwa die vom Erben begründete Verbindlichkeit gleichzeitig als Eigenverbindlichkeit des Erben anzusehen ist (RGZ. Bd. 90 S. 93). Die hieraus erwachsende Frage, worin das Kennzeichen einer vom Erben begründeten Nachlassverbindlichkeit zu finden ist — ob dafür insbesondere in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 164 Abs. 2 auf die Erkennbarkeit der Beziehung zum Nachlass oder aber auf die objektive Sachlage abzustellen ist —, ist nicht unstrittig. Dem erstgedachten Erfordernis wäre hier jedenfalls genügt, da der Beziehung zum Nachlass im Eingang des von der Witwe B. gemeinsam mit dem für die Miterben bestellten Nachlasspfleger abgeschlossenen Kaufvertrags vom 12. Oktober 1920 und in dessen § 1 ausdrücklich gedacht ist. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts — insbesondere in RGZ. Bd. 90 S. 91 ff. —, welcher der erkennende Senat folgt, wird bei der Beurteilung einer vom Vorerben eingegangenen Darlehensverbindlichkeit als für die Annahme einer Nachlassverbindlichkeit maßgebend der Umstand bezeichnet, ob die Verbindlichkeit vom Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist. Dafür, daß diese Voraussetzung in Ansehung des Kaufvertrags vom 12. Oktober 1920 nicht zuträfe, ist in dem bisher festgestellten Sachverhalt kein Anhalt hervorgetreten. Indem im übrigen auf die rechtsgrundsätzlichen Ausführungen der Entscheidung RGZ. Bd. 90 S. 91 ff. hier verwiesen wird, muß dem Berufungsgericht überlassen bleiben, zunächst unter dem Gesichtspunkt des § 2382

Abf. 2 BGB. die Sachlage nach erneuter Verhandlung einer weiteren Beurteilung zu unterziehen. Hierzu war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. . . .

Was die Beteiligung von Miterben im Hinblick auf die Vorschrift des § 2040 BGB. anlangt, so hat der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 93 S. 295 von dem Verlangen abgesehen, daß die Erben ihre die Verfügung über ein Nachlassgrundstück enthaltenden Erklärungen sämtlich gleichzeitig und bei derselben Gelegenheit abgeben, und hat die Klage gegen einzelne Erben dann zugelassen, wennargetan wird, daß die übrigen eine rechtsbeständige und unumstößliche Verfügung bereits freiwillig getroffen haben oder zur Vornahme einer solchen verurteilt worden sind. Diesen Fällen hat der IV. Zivilsenat durch Urteil vom 28. September 1922 in der Sache IV 548/21 den Fall gleichgestellt, daß in einem gegen einzelne Erben anhängig gemachten Rechtsstreit die Bereitwilligkeit der übrigen zur Auflassung unstreitig bleibt, und hat der Klagepartei auch für diesen Fall das Recht zugestanden, den widerstrebenden Miterben allein auf die Abgabe der Auflassungserklärung als notwendigen Bestandteil der Gesamtverfügung der Erbengemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Dem ist der erkennende Senat in dem Urteil RGZ. Bd. 111 S. 338 beigetreten. Daß der Klageantrag in dem Sinne aufzufassen sei, dem Beklagten werde nur die Mitwirkung bei der von der Erbengemeinschaft vorzunehmenden Verfügung angefohlen, daß also mit der Klage nur die Verurteilung des Beklagten verlangt werde, in Gemeinschaft mit den übrigen Erben das Grundstück aufzulassen, kann hier aus dem Vorbringen der Klage entnommen werden, daß die Miterben „dem Kaufvertrag beigetreten“ seien. Nachdem inhaltlich der Erklärungen vom 25. und 27. April 1923 der dem Beklagten W. verkaufte Erbteil selbst dem Erwerber im Sinne des § 2033 BGB. übertragen worden ist, untersteht auch seine Befugnis zur Ausübung der der Witwe B. als Miterbin zustehenden Rechte, so hier des Rechts, über einen Nachlassgegenstand zu verfügen, der Beschränkung des § 2040 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 83 S. 30). . . .